



IKI-Beschwerdemechanismus
IKI-complaints@z-u-g.org
Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69 – 71, 10963 Berlin

Kommentierung von *urgewald* zur Verfahrensordnung des geplanten IKI-Beschwerdemechanismus (November 2021)

Vielen Dank für die Möglichkeit, den Entwurf der Policy des IKI-Beschwerdemechanismus (IKI-BM) zu kommentieren. Die Arbeit von *urgewald* wird durch das Prinzip „wer Geld gibt, trägt Verantwortung“ geleitet. Diesem Prinzip folgend setzt sich *urgewald* seit fast 30 Jahren für die Stärkung der Menschenrechte und den Klimaschutz ein, indem wir Finanzinstitutionen und Versicherungen rechenschaftspflichtig halten. Wir verstehen die Vergabe von Krediten dabei als einen politischen Prozess, mit dem eine hohe Verantwortung einhergeht. Der Nexus von Klimaschutz und Menschenrechten muss unserer Überzeugung nach auf allen Ebenen des institutionellen und politischen Handelns berücksichtigt werden.

Unabhängige Beschwerdemechanismen haben sich als ein hilfreiches Werkzeug etabliert, um aufzudecken, wenn Finanzierungen mit nichtintendierten Folgen für Mensch oder die Natur einhergehen. Auf diesen Erfahrungen basierend, können darüber hinaus Empfehlungen erarbeitet werden, die die institutionellen Praktiken verbessern und somit zukünftig negative Auswirkungen verhindern.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den Entwurf der Policy, die in vielen Bereichen bereits gute internationale Praktiken etablierter Beschwerdemechanismen beinhaltet und somit einen guten Ausgangspunkt für die Etablierung des IKI-BM darstellt. Die Policy eines Beschwerdemechanismus ist jedoch nur ein Teil effektiver Rechenschaftslegung. Neben guten Regeln zu Transparenz sowie starken Umwelt -und Sozialstandards (*Safeguards*) spielen weitere Einflussfaktoren des institutionellen Umfelds eine wichtige Rolle. Deshalb möchten wir darauf hinweisen, dass über die Policy hinaus positive Anreize gesetzt werden müssen, die die IKI-Mitarbeitenden dazu befähigen, die Lehren aus den Beschwerden in ihre alltägliche Arbeit einzubinden. Zudem muss eine Organisationskultur geschaffen werden, die institutionelle Rechenschaftspflicht gegenüber den Menschen in den Projektländern als integralen Bestandteil der Kreditvergabe versteht. Weiter sollte die Wirksamkeit des IKI-BM nicht nur an der Beschwerdebearbeitung gemessen werden. Vielmehr gilt es zu überprüfen,

inwiefern institutionelle Praktiken in Reaktion auf eingereichte Beschwerden verbessert wurden.

Unabhängigkeit und Kapazitäten

Um die Unabhängigkeit des IKI-BM zu stärken, empfehlen wir ein vollständiges Beschäftigungsverbot für die Mitglieder des Expertenpanels bei der ZUG oder dem BMU im Anschluss an ihre Tätigkeit. Zudem ist die Unabhängigkeit zu den operativen Abteilungen der IKI zentral. Deshalb sollten Mitarbeitende der ZUG auch nicht für das Expertenpanel arbeiten dürfen. Die vorgesehene Beschränkung auf zwei Jahre (2.6 b) reicht unserer Einschätzung nach nicht aus, um die Unabhängigkeit sicherzustellen.

Die Mitglieder des Expertenpanels, wie auch alle anderen Mitarbeitenden der Beschwerdestelle, sollten außerdem dazu verpflichtet werden, vorhandene Interessenskonflikte offenzulegen und sich von der Bearbeitung einer Beschwerde zurückziehen, sobald diese ersichtlich werden.

Zudem empfehlen wir festzuschreiben, dass die Mitglieder des Expertenpanels nur aus wichtigem Grund abberufen werden können. Die ZUG-Geschäftsleitung sollte dabei keine Rolle hinsichtlich der Leistungsbewertung oder der Abberufung der Expert:innen spielen. Nur das Aufsichtsgremium des BMU sollte befugt sein, eine Abberufung aus wichtigem Grund zu vollziehen.

Die Unabhängigkeit des Expertenpanels ist zudem von einer angemessenen und verstetigten Personalausstattung abhängig. Abgesehen von der Anzahl der Expert:innen werden keine Angaben zu deren Kapazitäten oder dem Budget gemacht (2.6). Auf den Erfahrungswerten in der Zusammenarbeit mit Beschwerdestellen multilateraler Finanzinstitutionen basierend, erwarten wir, dass 3 Expert:innen für die Bearbeitungen von Beschwerden zu *IKI-Safeguards* als auch Korruption nicht ausreichen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgabenbereiche (Korruption, Problemlösung, *Compliance*, Monitoring, interne und externe Bekanntmachung, Beratung) empfehlen wir vier Vollzeitstellen anzusetzen. Der IKI-BM kann nur dann wirksam sein, wenn er alle seine Funktionen ausfüllt. Die Bearbeitung von Beschwerdeprozessen (Korruption, Problemlösung, *Compliance*) bindet einen großen Anteil der zeitlichen Ressourcen, sodass die Gefahr besteht, dass in diesen Phasen die Zielsetzungen anderer Arbeitsbereiche (Monitoring, interne und externe Bekanntmachung, Beratung) darunter leiden.

Es werden auch keinerlei Angaben zu den Kapazitäten und dem Budget der Beschwerdestelle gemacht. Inwiefern die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle das Expertenpanel unterstützen können, hängt nicht zuletzt von ihrer finanziellen Ausstattung ab. Wir empfehlen deshalb das Mandat der Beschwerdestelle, deren Kapazitäten, Berichtslinien und Arbeitsprozesse an geeigneter Stelle transparent darzustellen.

Transparenz, Offenlegung, interne und externe Bekanntmachung

Wir begrüßen, dass durchführende Organisationen (DOs) dazu verpflichtet sind, die Zielgruppen des Projekts über den IKI-BM zu informieren (2.7). Diese Bestimmung ist für die Zugänglichkeit und Transparenz des IKI-BM von zentraler Bedeutung, da die DOs für die betroffenen Gemeinschaften oft die Hauptinformationsquelle für ein Projekt sind.

Wirksame Bekanntmachung erfordert die lokalen Umstände und Lebensweisen der Menschen vor Ort zu berücksichtigen. Wir empfehlen deshalb die Bekanntmachung vor Ort u.a. durch die Platzierung von Informationstafeln mit den Kontaktinformationen zu involvierten Organisationen und dem IKI-BM an geeigneten Stellen umzusetzen. Insbesondere im Rahmen von dezentralen Projektumsetzungen und/oder Beratungsdiensten, helfen leicht zugängliche Informationen vor Ort, Menschen auf IKI-Finanzierungen aufmerksam zu machen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Information in den lokalen Sprachen zur Verfügung gestellt werden. Weitere Maßnahmen, wie eine Projektwebsite, Informationsveranstaltungen und die wiederkehrende Bekanntmachung über lokale Radiostationen sollten angeregt werden.

Auf der Website des IKI-BM sollte ein Muster des Beschwerdeformulars oder -schreibens in mehreren Sprachen und in druckbarem Dateiformat zur Verfügung gestellt werden.

Die Policy enthält jedoch keine Bestimmung, dass DOs dazu verpflichtet werden, auch auf lokaler Ebene Beschwerdemechanismen aufzubauen. Dieser Aspekt sollte spätestens im Zuge der ersten Überarbeitung der Policy im Hinblick auf die Zugänglichkeit und schnelle Problemlösung des IKI-BM evaluiert werden.

Für die interne Bekanntmachung sollte das Management der ZUG Informationen über den IKI-BM in die eigenen Richtlinien und Verfahren sowie in die operativen Dokumente aufnehmen. Das Management der ZUG sollte mit dem IKI-BM zusammenarbeiten, um dessen Rolle innerhalb der ZUG bekannt zu machen. Die Arbeit des IKI-BM sollte bspw. in die Einarbeitungspläne für neue ZUG Mitarbeitende aufgenommen werden. Die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle könnten bspw. in internen Schulungen die Arbeit des IKI-BM erklären.

Eine Registrierung im Beschwerderegister, unabhängig davon, ob die Beschwerde zulässig ist oder durch einen anderen Beschwerdemechanismus fortgeführt wird, stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Sicherstellung einer transparenten Beschwerdedokumentation dar. Deshalb ist es wichtig, dass die Beschwerdedokumentation unmittelbar veröffentlicht wird, und die Beschwerdeführenden über alle Prozessschritte informiert und konsultiert werden.

Wir begrüßen, dass die Leitung der ZUG, das Personal und die Mitarbeitenden der DOs dazu verpflichtet sind, uneingeschränkt mit der IKI-BM zusammenzuarbeiten, um ein effektives Funktionieren zu gewährleisten (2.2). Darüber hinaus ist jedoch zentral, dass das IKI-BM Personal jederzeit uneingeschränkten Zugang zu den von ZUG-Mitarbeitenden verwendeten operativen Akten und internen Datenbanken hat (4.2.1 g a). Außerdem sollten die

vertraglichen Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen DOs und dem IKI-BM den Zugang zu allen Standorten, Personal und Unterlagen ermöglichen.

Wie empfehlen zudem offenzulegen, welche Verantwortungen und Rollen innerhalb des Vertragswesens zwischen dem IKI-BM und den DOs vereinbart werden, um Außenstehenden zu ermöglichen, die Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen.

Anonyme Beschwerdeeinreichung, Bedrohung und politische Verfolgung

Die Policy enthält Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführenden vor Bedrohung und Vergeltungsmaßnahmen. Dabei begrüßen wir die Maßnahmen zur Abstimmung von Informationsoffenlegung zwischen dem IKI-BM und den Beschwerdeführenden (8).

Wir sehen in diesem Bereich der Policy noch Nachbesserungsbedarf. Insbesondere die Rolle von Verpflichtungen der DOs und Sanktionen gegenüber DOs sollten in der Policy festgelegt werden. Zudem empfehlen wir, Bedrohung und Vergeltungsmaßnahmen als Beschwerdegrund anzuerkennen und in der Policy darauf hinzuweisen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Vergeltungsmaßnahmen sowohl gegenüber potenziellen Beschwerdeführenden auftreten können, als auch gegenüber mit dem Beschwerdeverfahren in Verbindung stehende Personen (z.B. Familienangehörige der Beschwerdeführenden, NROs, Übersetzer:innen, Fahrer:innen usw.).

Diesbezüglich ist es zu begrüßen, dass alle Beschwerden grundsätzlich auch anonym eingereicht werden können und zudem ein anonymisiertes Kommunikationsverfahren gewährleistet wird. Um den Bestimmungen zum Schutz von Beschwerdeführenden vor Vergeltungsmaßnahmen volle Wirkung zu verleihen, sollten der IKI-BM Verfahren entwickeln, um auf Vergeltungsmaßnahmen gegen Beschwerdeführende zu reagieren.

Wir empfehlen alle Maßnahmen, die der IKI-BM oder die ZUG ergreift, mit den Betroffenen abzustimmen, um sicherzustellen, dass die Schritte die Situation nicht verschlimmern.

Beschwerdemanagement

Wir halten es für eine wichtige Eigenschaft des IKI-BM, dass dieser sowohl bei negativen sozialen, als auch negativen Auswirkungen für die Umwelt, aktiv werden kann (2.2). Für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen ist dieses breite Verständnis von Rechenschaftspflicht zentral, um dem Anspruch, einen positiven Beitrag für den Klima- und Biodiversitätsschutz zu leisten, gerecht werden zu können.

Es ist zudem zu begrüßen, dass Korruption und IKI-*Safeguards* unter einem Dach bearbeitet werden (2.5 b). Umso wichtiger ist es, die Prozesse transparent und eindeutig in Prozessbeschreibungen abzubilden, damit diese voneinander profitieren können. Beide Verfahren sollten dabei die UN-Wirksamkeitskriterien erfüllen. Der IKI-BM sollte beide Verfahren intern als auch extern erklären und betroffene Menschen dabei unterstützen, diese zu nutzen.

Eine wichtige Funktion des IKI-BM ist es, selbstinitiierte Untersuchungen durchführen zu können (2.4). Dies gilt auch dann, wenn DOs eigene Beschwerdemechanismen besitzen (2.7 b). Wir empfehlen jedoch in der Policy klarzustellen, dass eine selbstinitiierte *Compliance*-Untersuchung nicht zum Ausschluss späterer Beschwerden von projektbetroffenen Gemeinschaften führt.

Die Policy sollte zudem hinsichtlich der Prüfung anderer Beschwerdemechanismen entlang der UN-Wirksamkeitskriterien spezifiziert werden (2.7 b). Es sollte sichergestellt werden, dass eine solche Prüfung nicht zu viele Ressourcen bindet und so einen Beschwerdeprozess verzögert. Zudem sollte die Entscheidung, welcher Beschwerdemechanismus bei Ko-finanzierungen federführend aktiv wird, bei den Beschwerdeführenden liegen. Grundsätzlich sollte der IKI-BM jedoch die Möglichkeit besitzen, alle Beschwerden zu registrieren und dies auch zu veröffentlichen.

Die Möglichkeit für Projektbetroffene, Beschwerden in ihrer eigenen Sprache und in einem für sie praktischen Format einzureichen, verbessert die Zugänglichkeit des IKI-BM (3.2; 3.3). Die Beantwortung von Beschwerden in englischer Sprache „gegebenenfalls mit einer Übersetzung in eine Amtssprache des Landes des Beschwerdeführers.“ (3.2), statt in die Sprache der Beschwerdeführenden, untergräbt die Zugänglichkeit des IKI-BM für Menschen, die weder Englisch noch eine Amtssprache des Landes, in dem sie wohnen, verstehen.

Wir begrüßen die Möglichkeit, Beschwerden bis zu 3 Jahre nach Abschluss der Projektdurchführung einzureichen (3.7). Dies erhöht die Zugänglichkeit des IKI-BM, da es häufig für Projektbetroffene nicht trivial ist, Informationen über die Finanzierung eines Projekts oder Programms, sowie Beschwerdemöglichkeiten zu erhalten. Zudem können sich negative Auswirkungen auch erst im Laufe oder nach Abschluss der Kreditauszahlung manifestieren. Die Anerkennung, dass es im Ermessen der Beschwerdeführenden liegt, zu entscheiden, welchen Beschwerdemechanismus er/sie nutzen möchte, erhöht die Zugänglichkeit des IKI-BM. Dass Beschwerden auch gleichzeitig bei Beschwerdemechanismen der DOs und beim IKI-BM bearbeitet werden können, begrüßen wir ebenfalls (3.6).

Beschwerdemechanismen von DOs, sofern sie existieren, sind oft ineffizient und unwirksam, weil es ihnen nicht selten an Unabhängigkeit und Kapazitäten mangelt. Diesbezüglich begrüßen wir, dass DOs dazu verpflichtet sind, Beschwerden und/oder Beweise im Zusammenhang mit IKI-Projekten, die bei ihnen zuerst eingereicht werden, unverzüglich (höchstens innerhalb von 72 Stunden) an den IKI-BM weiterzuleiten (2.7 b).

Wir empfehlen, die Zugänglichkeit des IKI-BM zu stärken, indem er automatisch jede Beschwerde in seinem Zuständigkeitsbereich bearbeiten darf, anstatt möglicherweise identische Ansprüche, die bereits von vergleichbaren Rechenschaftsmechanismen oder Gerichten bearbeitet werden, von Fall zu Fall abzulehnen (3.7). Der IKI-BM sollte immer in der Lage sein, eine *Compliance*-Untersuchung vorzunehmen, unabhängig von anderen laufenden

Verfahren, da kein anderes Forum das Mandat oder die Befugnis hat, die Einhaltung der IKI-*Safeguards* zu beurteilen.

Im Sinne der Förderung einer Beteiligung betroffener Menschen auf Augenhöhe (4.2.1 g d) ist zu berücksichtigen, dass den Beschwerdeführenden durch die Teilnahme an einem Beschwerdeverfahren eine Reihe von Kosten entstehen. Beschwerdeführenden benötigen bspw. ein Guthaben für ihr Mobiltelefon, um mit dem IKI-BM zu kommunizieren oder Busfahrkarten für die Fahrt zum Ort eines Treffens. Häufig entstehen Opportunitätskosten, wenn Beschwerdeführende bspw. ein Tageslohn verlieren oder ihre Felder verlassen müssen, um an einem Gespräch oder einer Überprüfung vor Ort teilzunehmen. Diese Bedingungen unterscheiden sich grundsätzlich zu denen der Mitarbeitenden des Finanzinstituts oder des Kunden, zu deren Aufgaben die Teilnahme am Beschwerdeverfahren gehört. Wir empfehlen die Policy diesbezüglich zu spezifizieren, um sicherzustellen, dass der IKI-BM befähigt ist, eigenständig darüber zu entscheiden, welche Formen der Unterstützung notwendig sind und diese jederzeit und unbürokratisch gewährleisten kann.

Zudem sollte der IKI-BM die Möglichkeit haben, Besuche vor Ort als Routinebestandteil ihres Entscheidungsprozesses über die Zulässigkeit eingereichter Beschwerden durchzuführen. Vor-Ort-Besuche ermöglichen es dem IKI-BM, Beschwerdeführenden, Kunden und Mitarbeitenden des Finanzinstituts sein Verfahren zu erläutern, ein besseres Verständnis für die einer Beschwerde zugrunde liegenden Probleme und Zusammenhänge zu gewinnen und die von Beschwerdeführenden, Management und Kunden erhaltenen Informationen zu überprüfen.

Problemlösung (Streitbeilegung)

Wir begrüßen den partizipativen und flexiblen Ansatz der Problemlösung, sowie die Möglichkeit das Verfahren durch einen neutralen Dritten umzusetzen, dem alle Parteien zustimmen (4.2.2 a, e). Dabei sollte der IKI-BM die Problemlösefunktion nicht gegenüber der *Compliance-Untersuchung* bevorzugen. Der Wunsch der Beschwerdeführenden nach einer Problemlösung und/oder einer *Compliance-Untersuchung* sollte der wichtigste Faktor bei der Entscheidung über das/die einzuleitende/n Verfahren sein. Die Aufgabe des IKI-BM besteht darin, beide Funktionen zu erläutern und den Beschwerdeführenden die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, welches Verfahren ihre Ziele am besten fördert.

Wir begrüßen ebenfalls, dass der Entwurf der Policy Flexibilität bei der Durchführung von *Compliance-Untersuchung* im Anschluss an ein Problemlösungsverfahren und umgekehrt zulässt. Wir empfehlen jedoch, den IKI-BM dazu zu befähigen, beide Verfahren gleichzeitig durchzuführen, sofern dies angemessen und von den Beschwerdeführenden gewünscht ist. Den Beschwerdeführenden sollte zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, sich jederzeit und unbürokratisch von der Problemlösung zurückzuziehen und ihre Beschwerde automatisch

von der *Compliance*-Funktion bearbeiten zu lassen und nicht nur dann, wenn Teilaspekte der Beschwerde nicht erfolgreich gelöst werden konnten (4.2.2 j).

Wer erkennen die Bemühungen an, im Sinne der Beschwerdeführenden eine effektives Verfahren zu implementieren. Die Beschränkung der Problemlösung auf 12 Monate (4.2.2 c), sollte jedoch nur als Richtschnur gelten, da die meisten Streitbeilegungsprozesse länger als 12 Monate dauern. Zu eng gefasste Zeitvorgaben laufen Gefahr der Komplexität vorliegender Probleme nicht gerecht zu werden und konstruktive Prozesse zu verhindern. Wir empfehlen in der Policy die Interpretation der Zeitvorgabe im Sinne einer flexiblen Handhabung zu konkretisieren.

Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Expertise haben dabei maßgeblichen Einfluss auf Verlauf und Dauer des Problemlöseprozesses. Deshalb empfehlen wir für die Problemlösefunktion eine Gruppe von erfahrenen Mediationsexpert:innen (*Roster of Experts*) festzulegen, die jederzeit zur Umsetzung von Beschwerdeprozessen hinzugezogen werden können.

Abhilfe

Zu den Zielen des IKI-BM gehört es, eine wirksame Abhilfe zu leisten, wenn IKI-Projekte Schaden verursachen (2.1.1). Die Einbeziehung der Ideen und Sichtweisen aller Beteiligten trägt dazu bei, dass der Abhilfemaßnahmenplan die Beschwerden der Beschwerdeführenden zufriedenstellend berücksichtigt und den Kunden ermutigt, sich an der Behebung des Schadens zu beteiligen. Die ZUG-Geschäftsleitung sollte verpflichtet werden, in Reaktion auf alle Berichte der *Compliance*-Untersuchung, in denen Verstöße festgestellt werden, an der Erstellung der Abhilfemaßnahmen mitzuwirken.

Ist die Ausarbeitung eines Abhilfemaßnahmenplans in Reaktion auf Richtlinienverstöße nicht verpflichtend, kann die ZUG-Geschäftsleitung die Ergebnisse der Überprüfung ignorieren und den IKI-BM daran hindern, seinen Auftrag zu erfüllen. Aus demselben Grund sollten Finanzinstitute ihre Kunden vertraglich dazu verpflichten, sich konstruktiv an der Entwicklung und Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans zu beteiligen.

Der IKI-BM und die Beschwerdeführenden sollten die Möglichkeit haben, dem BMU ihre Ansichten über die Angemessenheit des Abhilfemaßnahmenplan mitzuteilen, bevor das BMU diesen genehmigt.

Das Management sollte verpflichtet werden, dem BMU zu berichten, wie es die Rückmeldungen zum Entwurf des Abhilfemaßnahmenplan berücksichtigt hat. Darüber hinaus sollte das BMU auch Vorschläge des IKI-BM und den Beschwerdeführenden einbeziehen, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die beste Vorgehensweise zu klären. Wir empfehlen, die Überwachung der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen so lange fortzusetzen, bis alle Verstöße abgestellt sind, anstatt die Überwachung nach drei Jahren abubrechen. (7)

Die Dauer des Überwachungszeitraums sollte dabei nicht durch die Policy vorgeschrieben werden. Es reicht auch nicht aus, wenn der IKI-BM nur die Durchführung des Abhilfemaßnahmenplan überwacht, da die im Plan zugesagten Maßnahmen, selbst wenn sie durchgeführt werden, möglicherweise nicht dazu führen, dass das Projekt wieder den Anforderungen entspricht. Stattdessen muss sich die Überwachung auf die tatsächliche Beseitigung aller Fälle von Nichteinhaltung konzentrieren.

Selbst beim besten Willen kann es vorkommen, dass die Umsetzung des Plans zur Mängelbehebung nicht den beabsichtigten Zweck erfüllt. Wenn die DO oder das IKI-Management ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, reicht es nicht aus, dass der IKI-BM lediglich einen *Monitoring*-Bericht veröffentlicht. Stattdessen sollte der IKI-BM in der Lage sein, das BMU zu warnen und gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen, welche zusätzlichen Schritte unternommen werden sollten, um die Einhaltung der Vorschriften zu erreichen.

Bisher ist kein Budget vorgesehen, welches dem IKI-BM ermöglicht, Abhilfemaßnahmen selbst zu finanzieren oder auf Ressourcen zur Finanzierung von Abhilfemaßnahmen zurückgreifen. So besteht die Gefahr, dass Abhilfemaßnahmen an Konflikten um deren Finanzierung scheitern. Wir empfehlen deshalb die gegenwärtigen Entwicklungen eines *Remedy Frameworks* in der IFC/MIGA zu beobachten und innerhalb der IKI darauf hinzuwirken, ähnliche Prozesse in Gang zu setzen. Die IKI sollte auf Lösungen hinarbeiten, die eine festgeschriebene Versicherungssumme entsprechend dem Projektvolumen vorsieht, um die effektive Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zu gewährleisten.

Beratung und institutionelles Lernen

Es entspricht guter Praxis, dass sich die Beratungsfunktion des IKI-BM auf die Richtlinien und Prozesse bezieht und nicht auf die projektspezifische Beratung (6). Um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Empfehlungen zu wahren, sollte der IKI-BM diese in schriftlicher Form erteilen und veröffentlichen. Auf der Grundlage der aus den Fällen gewonnenen Erkenntnisse kann der IKI-BM wertvolle Empfehlungen zur Entwicklung und Überarbeitung der Richtlinien und Praktiken von IKI beitragen.

Wenn trotz Einhaltung der Richtlinien des Finanzinstituts ein Schaden entsteht, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Richtlinien selbst nicht angemessen sind. Der IKI-BM sollte befugt sein, solche Leerstellen zu identifizieren und damit das BMU veranlassen, die IKI-*Safeguards* zu stärken.

Ebenso wie bei der Problemlösung und *Compliance*-Verfahren sollte der IKI-BM die Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen überwachen. Das Evaluierungsinstitut der Weltbank-Gruppe (Independent Evaluation Group) überwacht die Umsetzung ihrer Empfehlungen an das WB-Management über 4 Jahre hinweg.

Wir empfehlen, dass die Expert:innen des IKI-BM auf Grundlage der Policy eine Prozessbeschreibung (*Operating Procedures*) erstellen, die die bisher undefinierten Arbeitsprozesse nachvollziehbar darlegt.

Wir wünschen weiterhin einen erfolgreichen Prozess zur Implementierung der IKI-BM Policy und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,

Dustin Schäfer

Urgewald e.V.
Immanuelkirchstr. 24
10405 Berlin
dustin@urgewald.org
<https://urgewald.org/>